

Einleitung

DAS BERUFBILD DES KRANKENPFLEGEHELfers

aide-soignant (e)

Das Krankenpflegegesetz vom 18 November 1967 kennt nur eine Regelung für die Berufe des Krankenpflegers und des Kinderkrankenpflegers. Im Laufe der Jahre hat sich aber gezeigt dass ausgebildete Hilfskräfte in der Krankenpflege in zunehmender Masse benötigt werden. In der Praxis ist man deshalb dazu übergegangen, auch solche Hilfskräfte auszubilden und planmässig einzusetzen. Im Interesse des Berufszweiges und auch in Interesse einer ordnungsgemässen Krankenversorgung erweist es sich als notwendig, eine einheitliche Ausbildung festzulegen und die Berufsbezeichnung „Krankenpflegehelferin“ und „Krankenpflegehelfer“ – „aide-soignante“ und „aide-soignant“- gesetzlich zu schützen. In der Erwartung dieses Gesetzes regelt ein Ministerialbeschluss die Ausbildung des Krankenpflegehelfers.

Die Ausbildung in der Krankenpflegehilfe erfolgt in einem einjährigen Lehrgang an einer staatlich anerkannten Schule für Krankenpflegehilfe. Zum Besuch der Schule wird zugelassen, wer

1. das 17 Lebensjahr vollendet hat
2. die 9 Schulklasse des Primärsschulunterrichts oder eine gleichwertige Klasse mit Erfolg abgeschlossen hat.
3. Körperlich für die Ausübung des Berufes geeignet ist.

Der Lehrgang umfasst einen theoretischen und technischen Unterricht von mindestens 250 Stunden. Die praktische Ausbildung muss wenigstens 1400 Stunden betragen. Der Unterricht wird im Wesentlichen infolgenden Lehrfächer erteilt: Grundbegriffe der

Anatomie, Physiologie und Pathologie; Grundbegriffe der Ernährungs- und Diätlehre; persönliche Hygiene und Krankenhaushygiene; Grundlagen der Krankenpflege und Umgang mit kranken Menschen; Erste Hilfe und Berufsmoral.

Nach Abschluss des Lehrganges ist eine Prüfung einem staatlichen Prüfungsausschuss abzulegen. Nach Bestehen der Prüfung wird vom Gesundheitsminister die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „aide-soignant(e)“ und zur Ausübung der in den Tätigkeitsbereich des Krankenpflegehelfers fallenden Techniken erteilt.

Tätigkeitsbericht des Krankenpflegehelfers

Der Krankenpflegehelfer gehört zum pflegerischen Dienst. Er wird tätig in der Krankenpflege in Krankenhäusern und in Krankenabteilungen sonstiger Anstalten unter der Aufsicht der Krankenschwester und des Krankenpflegers. In Pflegeheimen für Gebrechliche und psychisch Kranke, soweit es sich nicht um Akutkranke oder schwerkranke handelt, kann der Krankenpflegehelfer in selbständiger Pflege tätig sein.

Die Hauptarbeiten, die in der Pflegeeinheit vom Krankenpflegehelfer zu leisten sind beschränken sich auf die Grundpflege des Kranken.

Die Grundpflege umfasst:

1. den persönlichen Kontakt und persönliche Hilfeleistungen
 - a) Aufnehmen, Einweisen, Annehmen oder Ausgeben von Kleidung, Wertsachen und persönliche Gegenständen, zu Bett bringen, Beraten, Entlassen oder Verlegen usw.
 - b) Unterhaltung, pflegerisches Gespräch, allgemeine Fürsorge usw.

- c) Helfen beim Aufstehen, beim An-und Ausziehen, beim Gehen beim Benutzen von Wagen oder Rollstuhl, Erfüllen persönlicher Sonderwünsche.
- d) Gespräche mit Angehörigen.

2. Die Körperpflege

- a) Waschen, Haar und Nagelpflege, Mund und Zahnpflege
- b) Vorbereiten des Bades, Begleiten zum Bad und zum Bett, An- und Ausziehen
- c) Hilfeleisten bei Ausscheidungen, Erbrechen, Husten usw.

3. Das Betten und Lagern

- a) Betten machen, Wechseln der Bettwäsche, bequemes Lagern usw.
- b) Versorgen druckgefährdeter Stellen
- c) Richten leerer Betten bei Patientenwechsel, säubern des Bettplatzes

4. Die Speiseversorgung

- a) Vorbereiten, Anrichten, Servieren und Abservieren bei den Mahlzeiten
- b) Vorbereiten, Anrichten, Servieren und Abservieren ausserhalb der Mahlzeiten
- c) Hilfeleistung beim Essen

5. Verschiedenes

- a) Lüften, Abblenden, Beleuchten
- b) Säubern, Desinfizieren, Aufräumen und auch Richten der Grundpflegegeräte

c) Pflegen und Ordnen der persönlichen Gegenstände

Einzelne Arbeiten auf dem Gebiet der Behandlungspflege sind bei Bedarf vom Krankenpflegehelfer zu leisten und sollen daher auch beherrscht werden.

1. Laufende Untersuchungen
 - a) Wiegen und Messen
 - b) Messen von Temperatur, Puls und Atmung
 - c) Bereitstellen von Untersuchungsmaterial (Stuhl, Urin)

2. Das Hilfelisten therapeutischen Massnahmen
 - a) Klistiere (Lavement)
 - b) Wärmeflasche
 - c) Eisblase
 - d) Bäder
3. Das Begleiten des Patienten zu diagnostische und therapeutischen Massnahmen
4. Pflege Sterbender und Versorgung Versterbener
5. Aufräumen nach diagnostischen und therapeutischen Massnahmen
6. Säubern und Aufräumen der Geräte, Instrumente, Spritzen, Gummi und Glasgegenstände, der Verbandstoffe und Tücher

Die Krankenpflegehelfer sind nicht etwa wegen ihrer Unterstellung unter die Krankenschwester oder den Krankenpfleger Hilfskräfte mit untergeordneter Bedeutung, sondern sie haben ihren umgrenzten Aufgabenbereich, wie er sich aus dem Berufsbild ergibt. Die enge Berührung der Aufgabengebiete zwischen Krankenpfleger einerseits und Krankenpflegehelfer andererseits erfordert eine Aufteilung, der Arbeitsgebiete. Dabei muss Teamarbeit zwischen Ärzten und Pflegepersonal genau abgestimmt sei wie die des Pflegepersonals

untereinander. Hier gelten die menschlichen Qualitäten. Jeder muss sich sich innerhalb seines Arbeitsbereichs von dem gebotenen Verantwortungs- und Pflichtgefühl leiten lassen.

(Jean Hary)

Dezember 1969